

Verordnung
betreffend das nächtliche
Dauerparkieren
auf öffentlichem Grund

vom 8. Juni 1989
(Fassung vom 17. November 2015)

Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Art. 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeughänger nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen abzustellen.

Art. 2

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderen Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch an öffentlichem Grund der Gemeinde Langnau am Albis im Sinne von Art. 1 angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

Art. 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Umzügen, usw., gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.

Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhänger und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge ganz verbieten.

Art. 4 ¹

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich:

Fr. 40.-- für leichte Motorwagen

- Anhänger an leichte Motorwagen
- dreirädrige Motorfahrzeuge
- alle anderen Fahrzeuge und Anhänger, die dauernd auf öffentlichem Grund abgestellt werden

Fr. 60.-- bis Fr. 150.-- für schwere Motorwagen

- Anhänger an schwere Motorwagen
- Spezialfahrzeuge
- Gesellschaftswagen

Die Gebühr wird im voraus für einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitabschnitt erhoben.

Art. 5

Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ermittelt die Polizeikommission in Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle und dem Strassenverkehrsamt, von wem Gebühren zu verlangen sind.

Fahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund in Langnau am Albis zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4.

Art. 6

Ein gebührenpflichtiger Fahrzeugbesitzer hat die Gebühr solange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Vorausbezahlte Gebühren werden nur aufgrund eines Nachweises gemäss Absatz 1 innerhalb von längstens 5 Jahren seit der Benützungsänderung auf Verlangen zurückerstattet, dabei fallen nur ganze Monate in Betracht.

Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine privaten Abstellmöglichkeiten besass. Die Gebührenforderung verjährt nach 5 Jahren.

Art. 7

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies dem Polizeisekretariat innert 30 Tagen zu melden.

Art. 8

Die erhobenen Gebühren fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt.

Art. 9

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu Fr. 200.-- belegt.

Art. 10

Die Polizeikommission wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 11

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen:

Langnau am Albis, 8. Juni 1989

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

J.P. Jäger

Der Schreiber:

M. Weidmann

¹ Fassung vom 17. November 2015 (Beschluss des Gemeinderates).
Tritt ab 1. Januar 2016 in Kraft.